Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag AN/BV0056/2010/05

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		19.05.2010

Einreicher: Fraktion SPD / Fraktion CDU/FDP

Betreff: Gemeinsamer Änderungsantrag zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Die SVV möge nachfolgende Änderungen beschließen:

Satzungsentwurf Verwaltung	Änderungsantrag SPD / CDU/FDP Fraktion
§ 12 Schließzeiten	**§ 12 Urlaubszeit und Fortbildung**
(1) Die Kindertagesstätten mit Ausnahme der Kita „Zwergenland“ schließen 3 Wochen in den Sommerferien. Die Schließzeiten werden spätestens im Oktober für das kommende Jahr festgelegt und veröffentlicht.	(1) Kinder bis zum Erreichen des Grundschulalters sollen einmal in jedem Kalenderjahr mindestens drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Kindertagesstätte haben.
(2) Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließzeit nicht abgesichert, so kann auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten die Betreuung in einer anderen Einrichtung erfolgen. Der Bedarf soll bis zum 31.01. des laufenden Jahres angezeigt werden. Er ist bis zum 31.03. begründet nachzuweisen (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, dass Urlaub nicht gewährt werden kann).	(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten zeigen jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Jahres den Zeitpunkt der Urlaubszeit für das Folgejahr an und bestätigen diese verbindlich bis zum Ende Februar des laufenden Jahres.
(3) Die Schließzeiten nach Abs. 1 und die Betreuung in den Ausnahmefällen nach Abs. 2 finden jeweils im Wechsel der Kindertagesstätten • „Pünktchen und Anton“ und „Schmetterling“, • „Traumland“ und „Spatzennest“ sowie • „Die Weltentdecker“ und „Biberburg“ statt.	(3) Im Rahmen eines effizienten Einsatzes des notwendigen pädagogischen Personals in Verbindung mit der Einführung der Urlaubszeit können im Benehmen mit dem Kindertagesstätten-Ausschuss auch vorübergehend Betreuungsgruppen in einer Einrichtung zusammengefasst werden.
(4) Darüber hinaus sind die Kindertagesstätten geschlossen an sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Diese Schließzeiten sowie die Notbetreuungseinrichtung werden ebenfalls im Oktober des Vorjahres veröffentlicht.	(4) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage sowie die Notbetreuungseinrichtung werden jeweils im Oktober des Vorjahres veröffentlicht.

(5) An bis zu 2 Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildung geschlossen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung möglichst bis zum 31. Januar des laufenden Jahres über die Teamfortbildungen informiert.	(5) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildung geschlossen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung möglichst bis zum 31.01. des Jahres über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.
§ 13 Abs. 6 Der Kindertagesstätten-Beitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 15. des laufenden Monats fällig. Bei Eltern/Personensorgeberechtigten, die am Einzugsverfahren teilnehmen, werden die Kita-Beiträge vom Konto abgebucht.	**§ 13 Abs. 6** Der Kita-Beitrag nach Anlage 1 Seite 1 und 2 für Kinder bis zum Erreichen des Grundschulalters wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und jeweils am 15. des laufenden Monats fällig. Erfolgt eine fristgemäße Anzeige, Bestätigung und Inanspruchnahme einer Urlaubszeit durch die Eltern/Personensorgeberechtigten nach § 12 Abs.1 und 2 entfällt für diese Eltern/Personensorgeberechtigten ein Monatsbeitrag. Das Verfahren der Erstattung regelt die Verwaltung.

Begründung:

§ 12 Urlaubszeit und Fortbildung

- Die von der Verwaltung vorgeschlagene feste Schließzeit von drei Wochen wird ersetzt durch eine verbindlich abzugebende Urlaubsplanung der Eltern/Personensorgeberechtigten in Form einer 3-wöchigen Urlaubszeit. Diese ist für die Eltern flexibel und ermöglicht der Verwaltung trotzdem eine effiziente Personaleinsatzplanung ggf. auch unter zeitweilige Zusammenlegung von Gruppen
- Schließtage verbleiben damit nur wie bisher an den Brückentagen und in Verbindung mit bis zu 2 Tagen für Teamfortbildungen

§ 13 Abs. 6:

- Einführung eines beitragsfreien Monats, für die Eltern/Personensorgeberechtigten die die Urlaubszeit fristgemäß anzeigen, bestätigen und während der Urlaubszeit keine Betreuung durch die Stadt in Anspruch nehmen
- der gestrichene Satz zum Einzugsverfahren ist ohne Bedeutung

Finanzielle Auswirkung:
Wenn alle Eltern/Personensorgeberechtigten von der Urlaubszeit in Verbindung mit dem beitragsfreien Monat Gebrauch machen würden sind jährliche Mindereinnahmen von bis zu 55.000 € zu erwarten.

Hennigsdorf, 19.05.2010

gez. M. Kahl
Vorsitzender
der Fraktion SPD

gez. G. König
Vorsitzender
der Fraktion CDU/FDP